

Das EM-Leistungsverbesserungsgesetz vom 17. Juli 2017

Alexandra Machwirth

Mitarbeiterin im Grundsatzbereich der Abteilung Rentenversicherung
der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd

Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten, Änderungen bei den Anrechnungszeiten sowie Optimierung des Meldeverfahrens versicherungspflichtiger Handwerker

1. Allgemeines

Das Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 17. Juli 2017 wurde am 21. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 2509).

Bereits mit dem Rentenpaket 2014 erfolgten zum 1. Juli 2014 Leistungsverbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten. Für Rentenneuzugänge wurde die Zurechnungszeit um zwei Jahre auf das Alter 62 verlängert und eventuelle Einkommenseinbußen in den letzten vier Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung wirken sich nicht mehr negativ auf die Bewertung der Zurechnungszeit aus. Mit dem EM-Leistungsverbesserungsgesetz wird nun die Zurechnungszeit ab 1. Januar 2018 schrittweise vom 62. auf das vollendete 65. Lebensjahr verlängert. Die schrittweise Verlängerung der Zurechnungszeit gilt für Rentenneuzugänge mit einem Rentenbeginn ab 2018 und entfaltet ihre volle Wirkung bei einem Rentenbeginn ab 2024. Durch die verlängerte Zurechnungszeit werden die Versicherten bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit dann so gestellt, als hätten sie bis zum vollendeten 65. Lebensjahr Beiträge gezahlt. Auch bei Berechnung von Hinterbliebenenrenten wird die Zurechnungszeit verlängert, sofern die Rente nach dem 31. Dezember 2017 beginnt.

Neben der Verlängerung der Zurechnungszeit sind insbesondere folgende Änderungen durch das EM-Leistungsverbesserungsgesetz im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) von Bedeutung:

- Änderung bei den Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB VI
- Änderung bei der Ausschlussregelung von Anrechnungszeiten des § 58 Absatz 1 Satz 3 SGB VI
- Optimierung des Meldeverfahrens versicherungspflichtiger Handwerker
- Verlängerung der Übergangsregelungen bei Hinzuverdienst aus bestimmten Ehrenämtern
- Nachbesserung bei der Flexirente: Dynamisierung der im Übergangsrecht geregelten Hinzuverdienstgrenzen für Bestandsrentner

Auf redaktionelle Änderungen sowie Änderungen zur Rechtsbereinigung wird in diesem Beitrag nicht eingegangen.

2. Gesetzliche Änderungen des SGB VI durch das EM-Leistungsverbesserungsgesetz

- § 58 Anrechnungszeiten
- § 59 Zurechnungszeit
- § 74 Begrenzte Gesamtleistungsbewertung
- § 190a Meldepflicht von versicherungspflichtigen selbständig Tätigen
- § 196 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 253a Zurechnungszeit
- § 302 Anspruch auf Altersrente in Sonderfällen
- § 309 Neufeststellung auf Antrag
- § 313 Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

§ 58 SGB VI Anrechnungszeiten

(1) ¹Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte

1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,
 - 1a. nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr mindestens einen Kalendermonat krank gewesen sind, soweit die Zeiten nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind,
2. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,
3. wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Arbeitsuchende gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,
 - 3a. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr mindestens einen Kalendermonat bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Ausbildungsuchende gemeldet waren, soweit die Zeiten nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind,
4. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr eine Schule, Fachschule oder Hochschule besucht oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben (Zeiten einer schulischen Ausbildung), insgesamt jedoch höchstens bis zu acht Jahren, oder
5. eine Rente bezogen haben, soweit diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren, und die vor dem Beginn dieser Rente liegende Zurechnungszeit,
6. nach dem 31. Dezember 2010 Arbeitslosengeld II bezogen haben; dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,
 - a) die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder
 - b) nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen haben.

c) die auf Grund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung gehabt haben oder

d) deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, nach § 62 Absatz 1 oder § 124 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches bemessen hat.

²Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind alle beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen, sowie Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und allgemeinbildende Kurse zum Abbau von schwerwiegenden beruflichen Bildungsdefiziten. ³Zeiten, in denen Versicherte nach Vollendung des 25. Lebensjahres wegen des

Bezugs von Sozialleistungen versicherungspflichtig waren, sind nicht Anrechnungszeiten **nach Satz 1 Nummer 1 und 3**. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres schließen Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit aus.

[Absätze 2 bis 5 unverändert]

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 3 EM-Leistungsverbesserungsgesetz
Inkrafttreten: 01.01.2018 für § 58 Absatz 1 Satz Nummer 6 SGB VI (Artikel 8 Absatz 3 a. a. O.)
22.07.2017 für § 58 Absatz 1 Satz 3 SGB VI (Artikel 8 Absatz 5 a. a. O.)

Erläuterung:

Zu § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB VI:

Für Bezieher von Arbeitslosengeld II, die eine schulische Ausbildung im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI absolvieren und aus bestimmten Gründen keinen oder einen reduzierten Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben, können bislang keine Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB VI berücksichtigt werden. Durch den Wegfall der Ausschlussregelungen des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe c und d SGB VI ab 1. Januar 2018 können in solchen Fällen Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung neben Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II entstehen. Im Einzelfall kann dies zu Verbesserungen führen, wenn Anrechnungszeiten wegen einer schulischen Ausbildung aufgrund der Höchstdauer von acht Jahren nicht mehr berücksichtigt werden können. Mit der Änderung werden bei den Betroffenen Lücken in der Versicherungsbiografie für Zeiträume in schulischer Ausbildung vermieden, in denen bisher weder eine Anrechnungszeit wegen Zeiten schulischer Ausbildung noch eine Anrechnungszeit wegen Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II anerkannt werden konnte.

Zu § 58 Absatz 1 Satz 3 SGB VI:

Mit dieser Änderung wird geregelt, dass sich der Ausschluss von Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 3 SGB VI nur auf diejenigen Anrechnungszeittatbestände bezieht, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezug stehen. Dies betrifft von den Anrechnungszeittatbeständen aus § 58 Absatz 1 Satz 1 SGB VI lediglich die aus Nummer 1 und 3, weil das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit auch zu einem versicherungspflichtigem Sozialleistungsbezug führen kann. Dies entspricht der früheren Rechtsauffassung der Rentenversicherungsträger vor dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19. April 2011 (Az.: B 13 R 79/09 R).

Infolge des genannten BSG-Urteils wurde die Rechtsauffassung dahingehend geändert, dass sämtliche Anrechnungszeiten neben einem versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezug nach § 58 Absatz 1 Satz 3 SGB VI ausgeschlossen waren. Dies führte beispielsweise dazu, dass beim Übergang von einer Rente wegen Erwerbsminderung in eine Altersrente die in der Erwerbsminderungsrente enthaltene Zurechnungszeit nicht als Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VI berücksichtigt werden konnte, wenn neben der Zurechnungszeit ein versicherungspflichtiger Sozialleistungsbezug (zum Beispiel Krankengeld) lag. Bei der Rentenberechnung waren damit für die Zeit des Zusammentreffens nur die Entgeltpunkte aus dem versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezug zu ermitteln. Eine Bewertung der parallel liegenden Zurechnungszeit als Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VI mit dem vollen Gesamtleistungswert und damit gegebenenfalls die Ermittlung von Zuschlagsentgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Absatz 2 SGB VI war damit nicht möglich.

Mit der Änderung des § 58 Absatz 1 Satz 3 SGB VI werden sachwidrige Ergebnisse in solchen Fallgestaltungen künftig vermieden.

§ 59 SGB VI Zurechnungszeit

(1) Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das **65.** Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) ¹Die Zurechnungszeit beginnt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Erwerbsminderung,
2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, mit Beginn dieser Rente,
3. bei einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente mit dem Tod des Versicherten und
4. bei einer Erziehungsrente mit Beginn dieser Rente.

²Die Zurechnungszeit endet mit Vollendung des **65.** Lebensjahres.

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 4 EM-Leistungsverbesserungsgesetz

Inkrafttreten: 01.01.2018 (Artikel 8 Absatz 3 a. a. O.)

Erläuterung:

Die Zurechnungszeit wird für Neuzugänge in Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Erziehungs- und Hinterbliebenenrenten bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verlängert. Die Regelung in § 59 SGB VI gilt für Rentner mit einem Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2024. Eine Übergangsregelung für Rentner mit einem Rentenbeginn von 2018 bis 2023 ist in § 253a SGB VI enthalten.

§ 74 SGB VI Begrenzte Gesamtleistungsbewertung

¹Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Zeiten einer beruflichen Ausbildung, Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf 75 vom Hundert begrenzt. ²Der so begrenzte Gesamtleistungswert darf für einen Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte nicht übersteigen. ³Zeiten einer beruflichen Ausbildung, Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden insgesamt für höchstens drei Jahre bewertet, vorrangig die **beitragsfreien** Zeiten der Fachschulausbildung und der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. ⁴Zeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung und Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil

1. Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II nicht oder Arbeitslosengeld II nur darlehensweise gezahlt worden ist oder nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches erbracht worden sind,
 - 1a. Arbeitslosengeld II bezogen worden ist,
2. Krankheit nach dem 31. Dezember 1983 vorgelegen hat und nicht Beiträge gezahlt worden sind,
3. Ausbildungssuche vorgelegen hat,

werden nicht bewertet.

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 5 EM-Leistungsverbesserungsgesetz

Inkrafttreten: 22.07.2017 (Artikel 8 Absatz 5 a. a. O.)

Erläuterung:

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 58 Absatz 1 Satz 3 SGB VI und mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 19. April 2011 (Az.: B 13 R 79/09 R). Mit ihr wird ausgeschlossen, dass bei gleichzeitigem Vorliegen einer Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI neben einem versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezug (zum Beispiel Übergangsgeld, Unterhaltsgeld oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung) anfängliche Zeiten einer tatsächlichen Berufsausbildung im Berufsleben keinen oder nur einen sehr geringen Zuschlag an Entgeltpunkten erhalten. Bewertet werden somit bis zu einer Höchstdauer von drei Jahren vorrangig beitragsfreie Zeiten der Fachschulausbildung und Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

§ 190a SGB VI Meldepflicht von versicherungspflichtigen selbständig Tätigen

(1) ¹Selbständig Tätige nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 9 sind verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. ²**Selbständig Tätige nach § 2 Satz 1 Nummer 8 sind verpflichtet, dem zuständigen Rentenversicherungsträger die Erfüllung der für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen in ihrer Person sowie die Führung eines Handwerksbetriebs als Hauptbetrieb, der bisher als Nebenbetrieb im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung geführt wurde, innerhalb von drei Monaten ab Vorliegen der genannten Tatbestände zu melden.** ³Eine Meldung ist nicht erforderlich, soweit eine Eintragung der Tatbestände in die Handwerksrolle bereits erfolgt ist. ⁴Die Vordrucke des Rentenversicherungsträgers sind zu verwenden.

[Absatz 2 unverändert]

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 7 EM-Leistungsverbesserungsgesetz
Inkrafttreten: 01.04.2018 (Artikel 8 Absatz 4 a. a. O.)

Erläuterung:

Die Handwerksordnung ermöglicht es, einen Handwerksbetrieb zu führen, ohne selbst über einen handwerkerrechtlichen Befähigungsnachweis zu verfügen, wenn der im Betrieb beschäftigte Betriebsleiter diese Befähigung besitzt. In solchen Konstellationen tritt für die Betriebsinhaber Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI erst dann ein, wenn sie selbst einen entsprechenden Befähigungsnachweis erwerben. Die Handwerksordnung sieht jedoch keine Verpflichtung vor, einen nachträglichen Nachweiserwerb in die Handwerksrolle einzutragen. Auch die Fortführung eines bisherigen handwerklichen Nebenbetriebs als Hauptbetrieb wird nicht in der Handwerksrolle verzeichnet.

In der Vergangenheit wurden in Folge dessen nicht oder nicht rechtzeitig alle pflichtversicherten Handwerker erfasst. Dies hatte für die betroffenen Personen zur Folge, dass es zu hohen Beitragsnachforderungen kam. Die Meldeverpflichtung soll dies verhindern.

Kommt der Selbständige seiner Meldeverpflichtung nicht nach, kann ein Bußgeld verhängt werden. Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten in § 320 SGB VI wird um die neu geschaffene Meldeverpflichtung erweitert.

§ 196 SGB VI Auskunfts- und Mitteilungspflichten

[Absätze 1 bis 2a unverändert]

(3) Die Handwerkskammern sind verpflichtet, der Datenstelle der Rentenversicherung unverzüglich Eintragungen, Änderungen und Löschungen in der Handwerksrolle über natürliche Personen und Gesellschafter einer Personengesellschaft zu melden. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Eintragungen, Änderungen und Löschungen zu Handwerksbetrieben im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen auf Grund des § 4 der Handwerksordnung. Mit den Meldungen sind, soweit vorhanden, die folgenden Angaben zu übermitteln:

1. **Familienname und Vornamen,**
2. **gegebenenfalls Geburtsname,**
3. **Geburtsdatum,**
4. **Staatsangehörigkeit,**
5. **Wohnanschrift,**
6. **gegebenenfalls Familienname und Vornamen des gesetzlichen Vertreters,**
7. **die Bezeichnung der Rechtsvorschriften, nach denen der Gewerbetreibende die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,**
8. **Art und Zeitpunkt der Prüfung eines in die Handwerksrolle bereits eingetragenen Gewerbetreibenden, mittels derer die Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen wurden, die zur Ausübung des betriebenen Handwerks notwendig sind,**
9. **Firma und Anschrift der gewerblichen Niederlassung,**
10. **das zu betreibende Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke diese Handwerke,**
11. **Tag der Eintragung in die Handwerksrolle oder Tag der Änderung oder Löschung der Eintragung sowie**
12. **bei einer Änderung oder Löschung den Grund für diese.**

Die Meldungen haben durch elektronische Datenübermittlung im eXtra-Standard durch das sichere Hypertext-Übertragungsprotokoll (https) zu erfolgen. Bis zum 31. Dezember 2021 können die Meldungen abweichend von Satz 2 über eine von der Datenstelle der Rentenversicherung zur Verfügung gestellte Webanwendung unter Nutzung allgemein zugänglicher Netze übermittelt werden. Die Meldungen sind für jeden Gewerbetreibenden und Gesellschafter gesondert zu erteilen. Die Datenstelle der Rentenversicherung hat die gemeldeten Daten an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterzuleiten.

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 8 EM-Leistungsverbesserungsgesetz

Inkrafttreten: 01.04.2018 (Artikel 8 Absatz 4 a. a. O.)

Erläuterung:

Die Handwerkskammern werden verpflichtet, Eintragungen, Änderungen und Löschungen in der Handwerksrolle mitzuteilen. Mit dieser Meldeverpflichtung werden alle relevanten Meldetatbestände erfasst, so etwa Änderung der Rechtsform des Betriebes oder Hinzutritt oder Ausscheiden von Gesellschaftern. Für Fälle, in denen Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI eintritt, die jedoch durch eine Meldepflicht der Handwerkskammern nicht erfasst werden können, wird eine Selbstmeldepflicht durch Ergänzung des § 190a Absatz 1 SGB VI eingeführt.

Der Kreis der Personen, für die Meldungen abzugeben sind, entspricht dem Kreis, für den auch nach bisherigem Recht die Meldepflicht der Handwerkskammern bestand.

Die mitzuteilenden Daten umfassen zusätzlich zu dem bisher mitgeteilten Umfang die Staatsangehörigkeit und die aktuelle Wohnanschrift. Diese zusätzlichen Daten sind erforderlich, um die Person, auf die sich die Meldung bezieht, eindeutig identifizieren, kontaktieren und etwaige Bescheide zustellen zu können. Die Daten werden außerdem zur zweifelsfreien Ermittlung der Versicherungsnummer des Handwerkers benötigt, um eine korrekte Zuordnung der Meldungen zu gewährleisten.

Die Angaben zu den erfüllten Eintragungsvoraussetzungen und zu einer gegebenenfalls abgelegten Prüfung sind notwendig, um die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI festzustellen. Da seit der Novellierung der Handwerksordnung zum 1. Januar 2004 der Betriebsinhaber nicht mehr selbst die handwerkerrechtliche Befähigung besitzen muss, dies für den Eintritt der Versicherungspflicht aber weiterhin Voraussetzung ist, ist eine Mitteilung zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Befähigung erforderlich. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Betriebsinhaber oder Gesellschafter einer Personengesellschaft, der zunächst nicht über eine solche Befähigung verfügt, diese zu einem späteren Zeitpunkt erwirbt. Da die Handwerksordnung jedoch keine Verpflichtung vorsieht, einen nachträglichen Erwerb eines Befähigungsnachweises in die Handwerksrolle einzutragen, wird unter anderem für diese Fälle eine Selbstmeldeverpflichtung durch Ergänzung des § 190a Absatz 1 SGB VI eingeführt.

Zusätzlich zu den bisher übermittelten Daten ist außerdem bei Änderungen und Löschungen deren Grund anzugeben. Zu melden wäre damit beispielsweise, dass eine Löschung aufgrund einer Aufgabe des Betriebes oder eines Wechsels in einen anderen Kammerbezirk erfolgt. Die Angabe soll den Rentenversicherungsträgern die Prüfung der Bedeutung der Meldung für Fortbestand oder Ende der Versicherungspflicht erleichtern.

Zukünftig wird für die von den Handwerkskammern zu meldenden Daten eine einheitliche Form der Meldungen per elektronischer Datenübermittlung im eXtra-Standard durch http(s) vorgeschrieben. Die gültige Version des eXtra-Standards ist für jeden zugänglich und kostenfrei bei der Deutschen Rentenversicherung Bund abzurufen. Um den Handwerkskammern ausreichend Zeit zu geben, sich auf die neuen Übermittlungsstandards einzustellen, können die Meldungen für eine Übergangszeit über eine von der Datenstelle der Rentenversicherung den Handwerkskammern zur Verfügung gestellte Webanwendung unter Nutzung allgemein zugänglicher Netze erfolgen.

§ 253a SGB VI Zurechnungszeit

Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente vor dem 1. Januar 2024 oder sind bei einer Hinterbliebenenrente Versicherte vor dem 1. Januar 2024 verstorben, wird das Ende der Zurechnungszeit wie folgt angehoben:

Bei Beginn der Rente oder bei Tod der Versicherten im Jahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahre	Monate
2018	3	62	3
2019	6	62	6
2020	12	63	0
2021	18	63	6
2022	24	64	0
2023	30	64	6

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 11 EM-Leistungsverbesserungsgesetz
 Inkrafttreten: 01.01.2018 (Artikel 8 Absatz 3 a. a. O.)

Erläuterung:

Die Vorschrift regelt die schrittweise Erhöhung der Zurechnungszeit für Rentenzugänge bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Erhöhung erfolgt im gleichen Zeitraum wie die Anhebung des Referenzalters für die Abschlagsfreiheit der Renten wegen Erwerbsminderung (§ 264d SGB VI). Sie beginnt in den Jahren 2018 und 2019 mit einer Anhebung jeweils um drei Monate. Die Stufen der Anhebung betragen anschließend sechs Monate je Kalenderjahr. Bei einem Rentenbeginn oder Tod der Versicherten nach dem Jahr 2023 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

Bei aus medizinischen Gründen befristeten Renten wegen voller Erwerbsminderung, bei denen sich ein tagegenauer Rentenbeginn nach § 101 Absatz 1a SGB VI ergibt und die Rente damit ausnahmsweise vor dem siebten Kalendermonat geleistet wird, ist der taggenaue Rentenbeginn für die Bestimmung der Zurechnungszeit nach § 253a SGB VI heranzuziehen.

§ 302 SGB VI Anspruch auf Altersrente in Sonderfällen

[Absätze 1 bis 5 unverändert]

(6) Würde sich nach § 34 in der ab dem 1. Juli 2017 geltenden Fassung am 1. Juli 2017 ein niedrigerer Anspruch auf Teilrente wegen Alters ergeben, besteht ein am 30. Juni 2017 aufgrund von Hinzuverdienst bestehender Anspruch auf Teilrente wegen Alters unter den sonstigen Voraussetzungen des geltenden Rechts so lange weiter, bis

1. die am 30. Juni 2017 für diese Teilrente geltende monatliche Hinzuverdienstgrenze nach § 34 in der bis zum 30. Juni 2017 geltenden Fassung überschritten wird oder
2. sich nach § 34 in der ab dem 1. Juli 2017 geltenden Fassung eine mindestens gleich hohe Rente ergibt.

Als Kalenderjahr nach § 34 Absatz 3c und 3d, in dem erstmals Hinzuverdienst berücksichtigt wurde, gilt das Jahr 2017. **Die Hinzuverdienstgrenze nach Satz 1 Nummer 1 wird jährlich entsprechend der prozentualen Veränderung der Bezugsgröße angepasst.**

(7) Besteht Anspruch auf eine Rente wegen Alters und eine Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenbeamte, für ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige oder für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger, gilt die Aufwandsentschädigung bis zum 30. September **2020** weiterhin nicht als Hinzuverdienst, soweit kein konkreter Verdienstausschlag ersetzt wird.

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 14, 14a EM-Leistungsverbesserungsgesetz
Inkrafttreten: 01.07.2017 für § 302 Abs. 6 SGB VI (Artikel 8 Absatz 1 a. a. O.)
22.07.2017 für § 302 Abs. 7 SGB VI (Artikel 8 Absatz 5 a. a. O.)

Erläuterung:

Zu § 302 Absatz 6 SGB VI:

Mit dem Flexirentengesetz wurde für am 30. Juni 2017 gezahlte Altersteilrenten ein Besitzschutz eingeführt, der unter anderem auf die Einhaltung der für die Teilrente im Juni 2017 geltenden Hinzuverdienstgrenze abstellt (§ 302 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 SGB VI). Besteht Besitzschutz nach dieser Vorschrift, könnten sich mit der Zeit im Einzelfall Verschlechterungen ergeben, wenn die im Juni 2017 maßgebende Hinzuverdienstgrenze nicht mehr dynamisiert würde. Mit der Änderung in § 302 Absatz 6 SGB VI wird dies vermieden.

Eine entsprechende Ergänzung wurde auch für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in § 313 Absatz 1 SGB VI vorgenommen.

Zu § 302 Absatz 7 SGB VI:

Nach aktueller Rechtsauffassung sind grundsätzlich auch Einkünfte von sogenannten Ehrenbeamten (zum Beispiel ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsvorsteher) in der Höhe als Hinzuverdienst zu berücksichtigen, in der sie Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV oder Arbeitseinkommen im Sinne von § 15 SGB IV darstellen. Bisher besteht bis zum 30. September 2017 jedoch eine Übergangsregelung für die Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen von kommunalen Ehrenbeamten. Danach sind diese Aufwandsentschädigungen entsprechend der früheren Rechtsprechung nur dann als Hinzuverdienst zu berücksichtigen, soweit durch sie ein konkreter Verdienstausschlag ersetzt wird. Diese Übergangsregelung wird über den 30. September 2017 hinaus auf den 30. September 2020 verlängert.

Auch die korrespondierende Regelung für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in § 313 Absatz 8 SGB VI wurde entsprechend geändert.

§ 309 SGB VI Neufeststellung auf Antrag

[Absätze 1 bis 2 unverändert]

(3) Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente ist auf Antrag von Beginn an neu festzustellen und zu leisten, wenn der Rentenbeginn vor dem 22. Juli 2017 liegt und Anrechnungszeiten, mit Ausnahme von Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, aufgrund der Anwendung des § 58 Absatz 1 Satz 3 in der bis zum 21. Juli 2017 geltenden Fassung in der Rente nicht berücksichtigt wurden. Abweichend von § 300 Absatz 3 ist bei der Neufeststellung der Rente die Regelung des § 58 Absatz 1 Satz 3 und des § 74 Satz 3 in der jeweils ab dem 22. Juli 2017 geltenden Fassung anzuwenden.

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 15 EM-Leistungsverbesserungsgesetz
Inkrafttreten: 22.07.2017 (Artikel 8 Absatz 5 a. a. O.)

Erläuterung:

Mit dieser Vorschrift wird in Anlehnung an die Änderung in § 58 Absatz 1 Satz 3 SGB VI geregelt, dass auf Antrag auch Bestandsrentner rückwirkend von dieser Änderung profitieren können, falls sich im Vergleich in ihrer Rente die Anwendung des Anrechnungszeitausschlusses nach § 58 Absatz 1 Satz 3 SGB VI vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Bezug auf Anrechnungszeittatbestände außerhalb von Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit für sie negativ auswirkt.

Betroffen ist im Wesentlichen der Anrechnungszeittatbestand nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VI, wenn die Rente nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 19. April 2011 (Az.: B 13 R 79/09 R) begann und die Rentenversicherungsträger den Anrechnungsausschluss nach § 58 Absatz 1 Satz 3 SGB VI angewandt haben.

§ 313 SGB VI Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

[1] Würde sich nach den §§ 96a und 313 in der ab dem 1. Juli 2017 geltenden Fassung am 1. Juli 2017 eine niedrigere teilweise zu leistende Rente ergeben, wird eine am 30. Juni 2017 aufgrund von Hinzuverdienst teilweise geleistete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit unter den sonstigen Voraussetzungen des geltenden Rechts so lange weitergeleistet, bis

1. die am 30. Juni 2017 für diese anteilig geleistete Rente geltende Hinzuverdienstgrenze nach den §§ 96a und 313 in der bis zum 30. Juni 2017 geltenden Fassung überschritten wird oder
2. sich nach den §§ 96a und 313 in der ab dem 1. Juli 2017 geltenden Fassung eine mindestens gleich hohe Rente ergibt.

Als Kalenderjahr nach § 96a Absatz 5 in Verbindung mit § 34 Absatz 3c und 3d, in dem erstmals Hinzuverdienst berücksichtigt wurde, gilt das Jahr 2017. **Die Hinzuverdienstgrenze nach Satz 1 Nummer 1 wird jährlich entsprechend der prozentualen Veränderung der Bezugsgröße angepasst.**

[Absätze 2 bis 7 unverändert]

[8] Besteht Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und eine Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenbeamte, für ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige oder für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger, gilt die Aufwandsentschädigung bis zum 30. September **2020** weiterhin nicht als Hinzuverdienst, soweit kein konkreter Verdienstausschlag ersetzt wird.

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 16, 16a EM-Leistungsverbesserungsgesetz
Inkrafttreten: 01.07.2017 für § 313 Abs. 1 SGB VI (Artikel 8 Absatz 1 a. a. O.)
22.07.2017 für § 313 Abs. 8 SGB VI (Artikel 8 Absatz 5 a. a. O.)

Erläuterung:

Da die Vorschriften inhaltlich mit den Regelungen des § 302 Absätze 6 und 7 SGB VI korrespondieren, gelten die dortigen Ausführungen entsprechend.